

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-3633 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/14-Pr.2/82

1982 03 22

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates1671/AB
1982 -03- 23
zu 1681/JParlament
W i e n

1017

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dkfm. Bauer und Genossen vom 28. Jänner 1982, Nr. 1681/J, betreffend organisatorische Unzukömmlichkeiten in verschiedenen Finanzämtern, beehre ich mich mitzuteilen:

Wie schon in der Beantwortung der Anfrage Nr. 1680/J ausgeführt, ist der Arbeitsanfall in den Lohnsteuer- und Beihilfenstellen der Finanzämter wesentlich gestiegen. Eine adäquate Steigerung des Personals in den Lohnsteuer- und Beihilfenstellen ist nicht erfolgt. Durch die Bewältigung der stark angestiegenen Arbeiten mit einem zahlenmäßig fast unveränderten Personalstand und der nur sehr geringen Anzahl von Beschwerden (geringer Promilleatz von Beschwerden im Vergleich zu der Zahl der Anträge) ist eindeutig zu erkennen, daß von organisatorischen Unzulänglichkeiten bei den Lohnsteuer- und Beihilfenstellen der Finanzämter nicht gesprochen werden kann.

Den Abgabepflichtigen stehen folgende Möglichkeiten offen, Anträge auf Eintragung eines Lohnsteuerfrei- oder -absetzbetrages in die Lohnsteuerkarte bei den Finanzämtern einzubringen:

1. Persönliche Antragstellung im Rahmen des Parteienverkehrs mit sofortiger Erledigung
2. persönliche Antragstellung, ohne daß die Eintragung sofort erfolgt
3. persönliche Abgabe des Antrages im Finanzamt (Einlaufstelle bzw. Amtspostkasten)
4. postalische Antragstellung.

- 2 -

- 2 -

Speziell im Osten Österreichs - insbesondere in Wien - wird die unter 1. dargestellte Möglichkeit am häufigsten in Anspruch genommen. Dadurch ist einerseits - besonders in den Stoßzeiten - eine Wartezeit für den Abgabepflichtigen unvermeidlich, andererseits muß bei postalischer Antragstellung eine längere Bearbeitungsdauer als Konsequenz auf die Soforterledigung in Kauf genommen werden, da die Bediensteten, die den Parteienverkehr abwickeln, auch die per Post eingereichten Anträge zu bearbeiten haben. Die Wartezeit im Rahmen des Parteienverkehrs, die nicht als bloße Anstellzeit sondern als Erledigungszeit gewertet werden müßte, hängt ebenso wie die Bearbeitungsdauer der postalisch eingereichten Anträge wesentlich von der räumlichen Situation der Finanzämter, vom Zeitpunkt der Antragstellung und der Zahl der gleichzeitig vorsprechenden Abgabepflichtigen ab. Durch die Verlegung der Antragsfrist u.a. für Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte vom 31. Jänner auf den 31. März durch das Abgabenänderungsgesetz 1981 kann, sofern die Abgabepflichtigen nicht erst in den letzten Märztagen die Anträge bei den Finanzämtern einreichen, eine Entschärfung der Situation erwartet werden. Auch daraus kann in logischer Konsequenz abgeleitet werden, daß organisatorische Mißstände auf Seiten der Finanzverwaltung nicht bestehen.

Durch Serviceleistungen (auf die vom Bundesministerium für Finanzen herausgegebene Lohnsteuerfibel und verschiedene Presseaussendungen darf beispielsweise verwiesen werden) ist das Bundesministerium für Finanzen ständig bemüht, die Antragstellung für die Abgabepflichtigen zu erleichtern und die Wartezeiten einerseits bei einer persönlichen Antragstellung mit Soforteintragung aber auch bei einer postalischen Einreichung in erträglichen Grenzen zu halten.

Frei verfahren ->